

= Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.187.168

Wien, 12.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 14399/J des Abg. Wolfgang Zanger** betreffend **Bäderhygiene in den öffentlichen und privaten Steiermärkischen Bädern** wie folgt:

Einleitend wird festgehalten:

Insofern in der Anfrage auf vom Bäderhygienegesetz (BHgG) erfasste Einrichtungen Bezug genommen wird, weise ich darauf hin, dass für folgende Bäder eine Zuständigkeit meines Ressorts **nicht** gegeben ist:

- Hinsichtlich „Betriebsanlagen nach § 74 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)“ verweise ich auf die Zuständigkeit des BMAS, da derartige Einrichtungen nach der GewO 1994 genehmigt und kontrolliert werden.
- Hinsichtlich „Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens und der Heil- und Pflegeanstalten“, verweise ich darauf, dass nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung die Angelegenheiten der „Heil- und Pflegeanstalten; vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen“ gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG Bundessache nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung sind; die

Ausführungsgesetzgebung und insbesondere die Vollziehung sind hingegen ausschließliche Landessache.

Nur bei jenen vom BHygG erfassten Einrichtungen, die nach dem BHygG bewilligt wurden, erfolgt die behördliche Kontrolle nach den Bestimmungen des BHygG, weshalb meinem Ressort nur für diese Daten vorliegen.

§ 9 Abs. 1 BHygG legt die Mindestintervalle für die behördliche Kontrolle der nach dem BHygG bewilligten Einrichtungen fest. Demnach haben die Bezirksverwaltungsbehörden

- Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder, Warmsprudewannen (Whirlwannen) und Kleinbadeteiche jedenfalls einmal jährlich an Ort und Stelle,
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Bäder an Oberflächengewässern periodisch wiederkehrend an Ort und Stelle

zu überprüfen.

Je nach Anlass/Bedarf können sich sohin auch häufigere behördliche Kontrollen ergeben.

Frage 1:

- *Haben in öffentlichen und privaten Badeanstalten im Bundesland Steiermark Verstöße gegen die Bäderhygiene stattgefunden?*

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

Ja, es gab einen Verstoß.

Bezirkshauptmannschaften Hartberg-Fürstenfeld:

Ja, es haben Überschreitungen stattgefunden. Es kann jedoch festgehalten werden, dass keine Fahrlässigkeit gegeben war.

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark:

Im privaten Bereich wurde ein Verstoß gegen die Bäderhygiene festgestellt.

In allen anderen Bezirksverwaltungsbehörden kam es zu keinen Verstößen gegen Bäderhygiene in öffentlichen und privaten Badeanstalten.

Frage 2:

- *Wenn ja, wann und in welchen öffentlichen und privaten Badeanstalten?*

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

Im Jahr 2022 wurden bei fünf öffentlichen (Betreiber sind Gemeinden) und bei acht privaten Badeanstalten (Betreiber sind keine Gemeinden) Verstöße festgestellt.

Bezirkshauptmannschaften Hartberg-Fürstenfeld:

- a) Ayurveda Resort Mandira Hotel GmbH & Co KG, Wagerberg 120, 8271 Bad Waltersdorf, Laborbefund vom 16.09.2022.
- b) Spa Resort Styria, Bad Waltersdorf 351, 8271 Bad Waltersdorf, Laborbefund vom 23.08.2022.

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark:

Im Sommer 2022 wurde im Weinlandressort Unterlamm (Betreiber Tourismatik GmbH) der Verstoß festgestellt.

Frage 3:

- *Wenn ja, gegen welche bäderhygienischen Bestimmungen?*

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

- § 43 BHygV 2012 idgF
- § 3 Abs 2 BHygG idgF
- § 367 Z 25 GewO 1994 idGF

Bezirkshauptmannschaften Hartberg-Fürstenfeld:

Der Parameter Legionellen wurde bei jeweils einem Prüfbericht bei beiden Betrieben überschritten.

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark:

Errichtung und Betrieb von Warmsprudelbädern (Whirl Pools) in den Ferienhäusern des Weinlandressorts ohne erforderliche Bewilligung nach dem Bäderhygienegesetz (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Bäderhygienegesetz).

Frage 4:

- *Welche Konsequenzen hatten diese Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen?*

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

Beratung und Erteilung von Mängelbehebungsaufträgen innerhalb einer angemessenen Frist.

Bezirkshauptmannschaften Hartberg-Fürstenfeld:

- a) Der betreffende Bereich (Whirlpool) wurde gesperrt und nach Sanierungsarbeiten eine neuerliche Überprüfung durchgeführt, wobei mit 12.12.2022 ein Laborbefund ohne Beanstandungen vorgelegt wurde. (Ayurveda Resort Mandira Hotel GmbH & Co KG).
- b) Mit Schreiben vom 22.12.2022 und 15.03.2023 wurde der Betrieb aufgefordert, die durchgeföhrten Maßnahmen der Behörde nachweislich mitzuteilen. (Spa Resort Styria).

Strafverfahren wurden in beiden Fällen nicht eingeleitet.

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark:

Der Betrieb der Whirl-Pools wurde mittels Verfahrensanordnung sofort eingestellt und ein Strafverfahren nach § 16 Abs. 1 Bäderhygienegesetz eingeleitet.

Fragen 5 und 6:

- *Bedarf es auf der Grundlage dieser Verstöße einer Adaptierung des Bäderhygienegesetzes oder der Bäderhygieneverordnung?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, es bedarf keiner Adaptierung des BHG oder der BHG 2012, da mit den bestehenden Bestimmungen das Auslangen gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

